Beilagen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **24 (1893)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilagen.

Beilage I.

Die genannten Inhaber von Erzgruben zu Wölfliswyl verpflichten sich zu Zahlung einer jährlichen Summe an den von Kienberg und an den Zielemp.

15. August 1288.

(*Staatsarchiv Basel, St. Leonhardt. Collat. Eintrag von 1290 in Leonh. A fol. 96.*)

Anno domini M°CC°LXXXVIII° in festo assumptionis beate Marie, in Wile in domo Johannis hospitis, H. Rubsten de Kienberc et . . . . . a) faber de Swertzstat promiserunt fide data in solidum CX libras et LX marcas argenti vel denariorum prout argentum ven *ditoribus scilicet* a) illi de Kienberc et Zielempen b) de ferrifodinis ad quatuor partes anni semper quartam partem pecunie et primo debent dare et expedire *CX libras* a) et postea argentum vel denarios pro argento, et si aliquem terminum neglexerint constituerunt pro eis fideiussores subscriptos in solidum, qui *intra spatium XIIII* a) dierum debent se fide data recipere in hospicium Johannis hospitis de Wile in obstagium ad res venales sine *controversia* a) non recessuri, donec predictum debitum persolvatur plenarie, et postquam XIIII dies in obstagio persteterint, dictam pecuniam in *manus nostras* a) debemus accipere sub usuris, et si aliquis fideinssorum subscriptorum infra annum proximum moreretur vel alias fideiussioni fieret *detrimentum* a) alium eque bonum infra mensem sine dolo loco illius tenentur sub pena predicti obstagii subrogare. Hii sunt fideiussores . . . . . a) Burchardus Villicus de Norinkon, Berchtoldus Biri, Ru. Gruber, Ru. Vriman, Johannes hospes de Wile, Ru. Lenso, Jo. de . . . . . a) fossarius, C. Zem Nuwenhus, Hugo Villicus de Rotenflu, Berchtoldus hospes de Steina, Burchardus sutor de R . . . . . a) et Werenherus Bercman de Witenowe. Acta sunt hec presentibus domino Burchardo plebano de Wile, domino Werenhero vicario, Heinrico clerico de Bubendorf, Henrico Löscher, Werenhero de Norinkon et quam pluribus aliis fide dignis.

---

a) Textverlust infolge Beschneidung des Blattes.

b) Vielleicht derselbe Ritter Zielempe, welcher in einem am 17. Febr. 1296 zwischen Bischof Peter von Basel und dem Grafen Hermann von Homberg abgeschlossenen Vertrag als Zeuge erscheint.

Beilage II.

„Ernz-Messer-Eydt.“

Ihr werden schwehren einen eydt leiblich zue gott und allen heyligen, daß so lang ihr uf gemeinen meisteren und bundtsgenossen der hammerschmiden und eüwerem belieben ernzmesser sein und bleiben werden, niemandt weder zue lieb noch zue leydt, keinerley gefahr noch gefehrten, weder auß forcht, neidt, haß, mieth und gaben willen, kein ernz messen sollen und wöllen, sonderen und inmasen gegenwärtiger züber gestrichen geschüdt führthin in solcher völle, es seye glich der hammerschmidt oder ernzbaur, beyde oder nur einer under augen oder nit, nit weniger auch mehr euch in dem messen so vill möglich befleisen, dem hammerschmidt in gegenwartigkeith und abwesen seiner, was ihm gehört und dem ernzbauren, er seye gleich under augen oder nit, waß ihm gebürdt geben zue eignen. In sonderheith aber euch auch sollen jn gemeltem ernzmessen der ungefochten züberen, bey waß gewerb ihr die finden möchten, enthalten und allein die gefochtenen zu diesem werkh brauchen wie nit weniger in dem zehrschlagenen, daß die großen schollen von drey in vier pfundt höchstens ahn gewicht halten, daß kleine und große ernz durch einander in den züberen schütten; da im streichen ein schollen herauß geth, solle der außgenommen und mit kleinen ernz außgefüllt werden; wann dahingegen auch ein hammerschmidt daß ernz ungemessen kaufen, den oder dieselbigen ohne respect ahnzeigen bey disem eydt schuldig sein, von der straf jedem, der einen anzeigt, was davon gericht und gegeben werden solle, darneben alleß andreß thuen, waß getreuwen ernzmesseren von recht wegen zuegebührt, und ein jeder gott dem allmächtigen ahm jüngsten gericht darumb redt und antwort zu geben getrauwet, getreulich und ohn alle gefehrte.

Sie sprechen mit aufgehobenen fingeren nachfolgende wordt: Alles waß wir etc. (wie bei dem kohl-eydt (p. 80) zu sehen.)

(*Grosh. Bad. General-Landesarchiv. Akten der Bergwerke Wehr und Albbrugg resp. des Eisenbundes.*)

Beilage III.

Spezifikation der im Bergwerk Wölfliswyl resp. in den Erzgruben im Frickthal seit 1596—1743 zu Tage geförderten Eisenerzquantitäten.

(Aus den Jahresrechnungen der K. K. Kameralherrschaft Rheinfelden.)

Jahr.	Wölfliswyl. Karreten.	Wittnau. Karreten.	Frick (incl. Oberfrick u. Gipf.) Karreten.	Herznach (incl. Ueken.) Karreten.	Zeihen. Karreten.	Hornussen. Karreten.	Oeschgen. Karreten.	Eicken. Karreten.	Total. Karreten.	Wehr. Karreten.
1596	364	186	282	348	—	—	—	—	1180	26
1597	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1598	310	344	306	218	—	—	—	—	1178	12
1599	360	326	250	250	—	—	—	—	1186	—
1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1601	336	238	336	178	—	—	—	—	1088	28
1602	288	284	372	268	—	—	—	—	1212	20
1603	360	288	276	284	—	—	—	—	1208	27
1604	298	186	444	210	—	—	—	—	1138	24
1605	264	176	291	179	—	—	—	—	910	24
1606/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1608	472	110	310	198	—	—	—	—	1090	—
1609	310	122	276	218	—	—	—	96	1022	—
1610	258	62	205	228	—	—	—	—	753	—
1611	176	98	211	278	—	—	—	16	779	—
1612	132	82	125	278	—	—	—	30	647	—
1613	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1614	210	64	141	354	—	—	—	24	793	—
1615	320	80	135	190	—	—	—	62	787	—
1616	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1617	92	74	208	340	—	—	—	54	768	—
1618/20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1621	58	114	192	262	—	—	—	—	626	—
1622	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1623	64	44	170	248	—	—	—	196	722	—
1624	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1625	60	58	205	298	—	—	—	10	631	—
1626	56	134	210	280	—	—	—	124	804	—
1627	66	158	166	304	—	—	—	128	822	—
1628/46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1647	—	57	24	84	—	—	—	—	165	—
1648/52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1653	510	428	738	556	—	—	135	340	2707	—
1654	362	305	665	286	—	—	96	134	1848	—
1655	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Übertrag	5726	4208	6538	5337	—	—	231	1214	23,064	161

Jahr.	Wölfliswyl. Karreten.	Wittnau. Karreten.	Frick. Karreten.	Herznach. Karreten.	Zeihen. Karreten.	Hornussen. Karreten.	Oeschgen. Karreten,	Eicken. Karreten.	Total. Karreten.	Wehr. Karreten.
							1			
Übertrag	5726	4028	6538	6337	—	—	23	1214	23,064	161
1656	362	396	750	660	—	—	—	236	2404	—
1657	306	410	704	778	66	—	66	280	2610	—
1658	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1659	347	358	386	580	80	176	42	292	2261	—
1660	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1661	216	196	570	474	14	44	56	150	1720	—
1662	332	462	854	492	32	10	128	144	2454	—
1663	320	404	882	808	86	32	132	322	2986	—
1664/65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1666	868	602	1646	498	32	—	—	646	4292	—
1667/69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1670	498	630	994	492	3	—	200	392	3209	—
1671	614	462	926	560	2	—	98	252	2914	—
1672	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1673	300	450	1000	430	—	—	244	260	2684	—
1674	426	406	850	400	—	—	200	300	2582	—
1675	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1676	114	200	604	310	—	—	—	140	1368	—
1677/79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1680	62	115	109	53	—	—	47	35	421	—
1681/84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1685	180	170	220	170	—	—	150	170	1060	—
1686	492	442	500	240	—	—	50	342	2066	—
1697	420	638	956	372	—	—	146	374	2906	—
1688	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1689	140	470	548	398	—	—	196	164	1916	—
1690	202	438	506	308	—	—	180	32	1666	—
1691	744	558	822	502	—	—	254	64	2944	—
1692	302	374	546	284	—	—	96	40	1642	—
1693/94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1695	290	604	752	260	—	—	144	20	2070	—
1696/1704	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1705	284	287	509	—	—	—	39	17	1136	—
1706	200	143	510	—	—	—	9	7	869	—
1707	236	132	461	—	—	—	5	—	834	—
1708	159	149	421	5	—	—	11	6	751	—
1709	156	71	504	7	—	—	7	9	754	—
1710	124	51	478	6	—	—	3	7	669	—
1711	171	51	319	9	—	—	—	1	551	—
1712	97	49	350	6	—	—	1	—	503	—
1713 16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1717	189	100	211	—	—	—	13	12	525	—
1718	157	66	208	—	—	—	—	7	438	—
1719	173	105	160	—	—	—	—	—	438	—
Übertrag	15,207	14,007	25,794	15,439	315	262	2748	5935	79,707	161

Jahr.	Wölflswyl. Karreten.	Wittnau. Karreten.	Frick. Karreten.	Herznach. Karreten.	Zeihen. Karreten.	Hornussen. Karreten.	Oeschgen. Karreten.	Eicken. Karreten.	Total. Karreten.	Wehr. Karreten.	Frickthal (ohne nähere Angabe.) Karreten.
Übertr.	15,207	14,007	25,794	15,439	315	262	2748	5935	79,707	161	—
1720	165	30	185	—	—	—	—	15	395	—	—
1721	99	37	211	—	—	—	—	—	347	—	—
1722	222	33	123	—	—	—	—	6	384	—	—
1723	269	45	169	—	—	—	—	30	513	—	—
1724	149	23	94	26	—	—	—	—	292	—	264
1725	287	21	103	22	—	—	—	—	433	—	—
1726	264	29	152	19	—	—	—	7	471	—	—
1727	247	13	152	—	—	—	—	25	437	—	—
1728	308	41	147	19	—	—	—	9	524	—	—
1729	161	51	137	17	—	—	—	—	366	3	—
1730	216	52	128	14	—	—	5	6	421	—	—
1731	165	37	73	15	—	—	—	2	292	—	—
1732	154	32	134	7	—	—	—	2	329	—	—
1733	216	40	123	—	—	—	—	11	390	—	—
1734	67	18	28	2	—	—	—	—	115	—	—
1735	253	27	94	12	—	—	2	15	403	—	—
1736	158	24	112	9	—	—	—	—	303	88	—
1737	99	7	73	—	—	—	—	—	179	—	—
1738	125	—	—	143	—	—	—	9	277	236	—
1739	89	4	195	—	—	—	—	6	294	246	—
1740	87	10	89	—	—	—	—	—	186	79	—
1741	9	5	70	—	—	—	—	—	84	—	—
1742	109	26	68	—	—	—	—	—	203	76	—
1743	139	95	—	—	—	—	—	—	234	—	—
	19,264	14,707	28,454	15,744	315	262	2755	6078	87.579	889	264

Beilage IV.

„Pundtbrieff gemeiner Hammerschmidt vnd Pundtgenossen dess Eisenbergwerks im Frikthaal.“

21. Januar 1494.

(*Gemeindearchiv zu Gross-Laufenburg. Zeitgenössische Abschrift.*)

Ich Caspar freiherr zu Mörsperg vnnd Beffort, der Römischen küniglichen maiestät oberster hauptmann vnnd landtvogt im Elsass, Sundgaw, Brisgaw vnnd am Schwartzwaldt etc., thun kundt meniglichen mit disem brieff, daß an heüt. datum für mich vnd etlich der küniglichen maiestät reth komen vnd erscheinen sindt der hamersehmiden bottschafften vnnd haben mür vnnd denn küniglichen rethen fürgehalten wie das in vergangenen tagen ein versamblung zu

Lauffenberg von allen meistern der hammerschmiden des ißengewerbs, so man nent die großschmide, von allen orten wo die im lande gesessen seindt, namblichen: Lauffenberg, Seckingen, von Araw, von Olten, von Schwartzwaldt, von Werr, von Murg, von Frickhtall, von Frickh, von Zeinigen, deren an einer Zahl dreyßig vnd drü gewesen seindt, vnnd derselben meister jeder sein eigen schmid oder hammer hat, namblich: Hans Feünffinger, Hans Uhlin, Hans Raw, Caspar Kroneißen,* Jost Gasser, Hans Pfister, jung Spillman, alt Hemen Schlicher, jung Hemen Schlicher, alt Hans Spilman, jung Hans Mangoldt, Georg Haug, Heini Flüem, Joß Glenkh, Hans Dahinden, Hans God, Uhlin Kröpflin, Conrad Mangoldt, alle von Lauffenberg, Georg Benedicht von Seckhingen,** Heini Pfister vnnd Benedict Frey, beede von Murg, aus dem Schwartzwaldt Uhlin Espach von Büntzgen, Peter Schwander, Florj vnnd Heini Kröpflin von Wehr, Hans Schmidt von Frickthal, Heinman Kübler von Zeinigen, Anthony Waltenhin von Basell, von Olten der schaffer von St. Claren zu Basell genant Hirsperkher, Jerg Kröpflin vnd von Araw meister Hans von Betmezingen, vnd haben betrachtet den großen merklichen mißbrauch vnd vnordnungen so mit demselbigen gewerb durch sey gebraucht, wo daß hinfür vnd gar ein khleine sum jahr mer in soler mißornung solte gebraucht vnd verhart werden, so möcht solch gewerb gar vnd gantz zergan, das zuvor ab der küniglichen maiestät gemeinen stetten vnd landen, auch jnnen allen vnd mengen fromen biderman in statt vnnd off dem landt beide Frickhtall vnd Schwartzwaldt zu ganzem verderblichen schaden dient, derzue lest solche gewerb ganz vnd gar von dien landten in andere ußer herschafften gezogen werden. Vnnd uff das da nit solchs alles fürkome, so hetten sy gemeinen stetten vnd landen zu gut gar mit höchsten fleiß vnnd ernst solichs zu fürkomen betrachtet vnnd von einer ordung geredt vnd die alle einmündig vnd einhellig beschlossen, alß sy auch mich vnd die kuniglichen reth die hören ließen mit ernstlichem pit vnd begerung jnn solche ordung ann statt der kuniglichen maiestät zu beschließen vnnd deren willen vnnd gunst zu geben. Wann nuhn mich vnnd die kuniglichen reth die ordnung von jnnen angesehen, dem gewerb auch landt vnnd leuthen zu gut vnnd vffenthalt billich vnd zimlich bedacht hat, so hab ich solch ordung inn namen der

---

* Kaspar Kronysen war 1506 Bürgermeister von Laufenburg. Er stiftete am 4. September gl. J. einen neuen Altar in der Pfarrkirche, den er mit jährlich 40 Gulden begabte; dazu vermachte er auf sein Ableben sein Haus an der Brücke in der Grosstadt, einen Garten und eine Bündte.

** In Säckingen waren im Jahre 1500 drei Hämmer im Betrieb (und wurden damals noch zwei weitere concessioniert). Es müssen daher dem Schreiber zwei Namen in der Feder geblieben sein.

kuniglichen maiestatt zugelossen vnd beschlossen, doch der kuniglichen maiestatt darin vorbehalten, solch ordung über kurz oder lang zue mindern, zu mehren oder die gar abzuthun nach jr küniglichen genaden gefallen. Vnd lautet solch ordnung von wort zu wort als hernach volgt:

Des erstens so haben sey dem gwerb zu gut vnder jnnen selbs einen obman erwelt mit namen Hans Fünffinger von Lauffenberg, der jnen allen zusammen so sich jederzeit des gewerbs halb, worumb das were, zu gebieten sol gewalt haben bey zehn schilling bueß; wo einer vngehorsam wurdt sein ohn redtlich vrsach, soll also gebessert werden. Zum andern so haben sie betracht die mißordnung des überschmidens halb, darum sey ein zahl jßens vff jeden hammer gelegt vnnd namblich jeglicher meister bey derselben zahl vnnd sum jßens auch bliben vnnd bey geschwornem sinem eydt nit mehr jßen machen soll denn zehen pfundt* eißen, damit der arm bey dem reichen vnnd einer bey dem anderen bliben mög, es were dan daß brest an jsen jm landt sein würdt, so mögen sey vff jedem hamer mit dem obman vnder jnen selbs mehr erlauben ze machen domit kein brest im land an ißen wirdt. Item es soll vnnd mag auch jeder meister sein sum die zehen pfundt jßen alle jahr also machen vnd nit mehr; ob aber einer sein sum nit machen woldt oder mocht, so soll er doch nit gewalt haben kheinem anderen meister daß zu vergonnen zu machen. Item es mag auch ein jeder meister in seinem hamer viertzig burdj scharren, so in das Niderlandt dienen, machen vnndt sechs burdj in das Oberlandt, doch also vnnd mit solchem gedüng, welcher meister die sum scharen machen würdt das derselbe nit mehr dann nün pfundt eißen das jahr machen soll. Welcher meister auch solche burdj scharen nit machen wolt, so mag einer dem andern wohl vergunnen solich sum zu machen vnnd mag der vnder so will eißen dargegen machen, doch das allweg von kheinem meister in aller sum nit mehr dann zehen pfundt eißens gemacht sol werden wie obstaht. Die sechs burdin oberländer sollen frey sein vnnd nit abgan an der sum der zehen pfundt jßen. Item es soll auch in jedem hammer nit mehr dann ein feür gemacht noch gebraucht werden, vß gescheiden wo hieuor von alter her zwey feür in einem hammer geweßen, soll dabey bleiben, doch also dass alweg zu jedem feür ein eigner meister seye vnnd ein jeder sein sum vnnd nit mehr mache. Item vnnd damit solch obgeschrieben ordnung der sum eißens bestandt haben vnnd niemandt überfarre, so haben sy herzu verordnet vnd erwelt drey meister des gewerbs zu Lauffenberg, einen mit namen Uhlin

* Womit wohl sog. Schiffspfund (à $2^1/_2$—3 Ctr.) gemeint sind. Vergl. L. Beck, Geschichte des Eisens (1844) p. 783.

Kröpflin, vnnd dann von den von Seckhingen, Wehr vnnd Murg Hemman Pfister, item von den zue Araw, Olten vnnd Frickthall Hans Schmidt von Frick. Denselben dreyen geordneten oder hernach geordnet werden sollen alle meister jedem vnder jm verordnet alle monat bey geschwornem seinem eidt sagen vnnd angeben, wie uill eißen er gemacht hab, domit nit mehr eißen als jedem vff gelegt ist gemacht werde, es were denn daß brest an ißen im landt wer vnnd jedem weiter zu machen vergunnt würdt. Demnach vnnd damit niemand hinfür betrogen vnnd zu mehrerem bestandt deß gewerbs, so haben sey ferner angesehen, das alle meister ein werschaft vnnd ein gewicht vnnd schwere des eyßens machen sollen, es seyent schinen, radißen, wegißen oder anders. Item es soll ein jegliches schinjsen an der gewicht haben zwölfft halb pfund, zwölff pfundt oder dreyzehnthalb pfundt, doch also das ein jeder schilig eißen an allergeweicht nit vnder hundert vnd vier vnd viertzig pfundt haben soll: daß soll die recht werschaft sein. Item es soll auch hinfüro ein jeder meister ein schillig eißen in sinem hauß oder schmiten geben vm zwey pfundt gewonlicher Baßler werhung; welcher meister aber mit seinem eißen zu merckh fart, an welchen ort das ist, so mag er zum best demnach verkauffen in der gestalt als obstatt, doch mit zol, zehrung vnnd kost vnnd füerung gerechnet zu sampt den zwey pfundt so des ersten daruff geschlagen sind; mag aber einer mehr lößen, soll im gunt sein. Item die Niderlendischen wegißen oder scharen soll ein jeglich burdi an der gewicht haben sechtzig pfundt, nit darunter, vnnd die so die schwersten sind vnnd die soll man geben vmb ein pfundt ein schilig. Item die leichtern wegißen sollen an der geweicht haben fünffzig pfundt oder zwey vnnd fünffzig pfundt vnnd nit darunter, die sollen geben werden vmb ein pfund. Item die Oberlendischen wegeißen sollen an der geweicht jeglich burdi haben zwey vnd sibenzig pfundt, die soll man geben vm dreyßig schillig. Item daß radeißen, daß do ist zwölff pfundt oder drey zehen pfundt schwer, soll man geben vm zwey pfundt zwen schillig, vnnd was do wigt vierzehen pfundt oder fünffzehen pfundt soll mann geben ein schillig vm zwey pfundt sechs schillig. Item ob auch ein meister wegeißen, schinen, stech (?) oder anders machte, wie sich das begeben würde, so sollen doch allweg zwölff stuckh für ein schillig gemacht vnd an der sum der zehen pfundt eißen abgerechnet werden. Item daß halb eißen so ein jeder meister machen wirdet oder wurdt, das sechs oder syben pfundt wigt, daß sollen allwegs zwen schilling für ein schilling gerechnet werden, vnnd was neün pfundt wigt, sollen drey schilling für zwen schilling ißen gerechnet werden vnnd allweg an der sum der zehen pfundt ißen abgezogen werden.

Item vnd das halb ißen so sechs oder siben pfundt wigt, soll ein schilig vm ein pfundt feünff schillig geben werden. Item vm das halb ißen so neün pfundt wigt, sol ein schilling vm feünff vnd dreißig schilling geben werden. Item ob auch ein meister foyle* blaßen vnnd ißen daraus machen wurdt, soll allweg zwölff pfundt schwehr für ein scheinen gerechnet vnnd alweg ann der sum der zehen pfundt ißen abgezogen werden. Item es soll vnnd mag auch ein jeder meister ein wuchen werkh massen kauffen; wo aber einer mehr kauffen wolt vnnd aber ein ander meister darzue käme vnnd auch kauffen wolt, so soll einer dem andren auch ein theil lassen werden, doch mit dem geding, das ein jeder ohn des andern schaden vnnd hindergang der verkäuffer vorsorge damit er ein benügen hab. Item der kleylen**) halber soll kein meister vonn den bleßeren sunder kauffen noch die verwerkhen. Item was aber khleylell zu einem wuch werkh gehört, mag ein meister eruorderen vnnd kauffen vnnd nit weiter vnnd kein geverd hierin gebraucht werden. Item die meister so dan selbs massen lassen bloßen, welcher dann in jm selbs ein wuchen werckh massen bloßen laßt oder so vill hat, der soll kein massen kauffen durch sich selbs oder jemant anders, damit oder arm bey dem reichen bestan vnnd auch zue kauffen kommen mög. Item so dan des kholes halb, ist auch mit gemehrer stim beschlossen, dass kein meister zum jahr mehr kholl einlegen oder kauffen soll dann so uill er das jahr ungeuorlich brauchen mag. Item des ernzes halb bleibt bey dem alten wesen, mag ein jeder meister einschütten so uill vnnd daß er getraut zu geniessen. Item wo der wehre so ein khnecht hette der mit vnfründtschafft von seinem meister vor seinem zill kheme ohn redlich vrsachen, denßelben soll kein meister dingen, es sey dan des meisters gueter will bey dem er gedient hat. Item wer dise vorgeschribne stuckh vnd artikull nit hielte so dick oder in welchem einer veberfüere, der soll als dickh ohn alle gnadt vnnd zue rechter penn vnnd bueß verfallen sein neun pfundt pfenig,

---

* Wir haben uns bei verschiedenen Fachmännern über die in dieser Urkunde vorkommenden Ausdrücke „foyle“ und „kleylen“ — so sind sie wenigstens in der uns zu Gebot gestandenen zeitgenössischen Abschrift, deren Original nicht aufgefunden werden konnte, an verschiedenen Stellen geschrieben, und auch das im Karlsruher Landesarchiv vorfindliche Original des Confirmationsbriefs vom 24. September 1526 wiederholt die gleichen Ausdrücke — Rats erholt, ohne befriedigende Auskunft zu erhalten. Aus dem Zusammenhang läßt sich annehmen, daß Wascheisen gemeint ist. „Wenn das Wort „Kleiben“ hieße, wäre es leichter zu erklären. Der Ausdruck „Kleib- odor Klaibeisen“ statt Klaubeisen = Wascheisen, von Klauben, Ausklauben, Auslesen kommt vor. Der Ausdruck „foyle“ ist mir ebenso fremd. Man denkt an Feilicht, Feilspäne; ob dieses aber zutreffend ist, muß ich dahin gestellt sein lassen“ — schreibt uns Dr. Beck.

namblichen: der oberkheit vnder der ein jeder gesessen drey pfundt, item drey pfundt der hamerschmiden bruederschafft so zu Lauffenberg jerlichs begangen würt, vnnd die übrigen drey pfundt gemeinen meistern des gewerbs. Item were das (kh)einer diser obgeschriben meistern des gewerbs oder jr nachkhomen hernach meister wurden, in dißer vorgeschriben stuckh vnnd articlen veberfur, der soll inmassen wie vorstatt gebüesst werden; wo aber sich einer vngehorsamblich zeigte vnd dem nit also nachkhomen oder leben wolt, dem soll der berg mit dem eißenerz beschlossen sein vnnd weder ertz noch massen geben werden. Deßgleich soll auch zue khünfftigen tagen khein hamer mehr gebawen werden; wo aber mehr hemer oder ißenschmitten gebauwen wurden, denen soll der ernzberg beschlossen sein vnnd weder ernz noch massen gegeben werden, es were dann ein durch die küniglich maiestat oder jr küniglich genaden landtvogt erlaupt ein hamer oder schmitten zu bauwen. Item vnnd damit solch alles volzogen vnnd durch die oberkeit oder oberhandt erworben mag werden, so haben gemeine meister einnander gelopt vnd verheißen, waß costens durch den obman vnnd andere geordneten potschafften daruff gan wurt, das solches durch sy al gemeinlich soll abtragen werden, jedem nach marckzall.

Vnnd deß zu wahren beschluss vnnd vrkhunt diser obgeschriben ordnung, so hab ich obgenanter landtvogt mein eigen insiggel gehenckt an dißen brieff der geben ist vff zinstag nechst nach sant Anthonien tag nach der gepurt Christi vnßers heren gezalt taußent vierhundert neunzig vnnd vier jahr.

Beilage V.

Ordnung, Artickel und Aidt eines Ysenwegers zu Lauffenberg.

(Laufenburger Stadt-Archiv. HS Band B: „Die Stadt Laufenburgischen Rechten und Gewohnheiten. No 25 Seite 14–15.)
f 7

„Du würdest schwern gut uffsechen zu haben das alles Eysen so hie gemacht würdet Es seye Krum- oder Rad-eysen, wegeysen, steb, es kouffens die huffschmid hie oder andere, in das eysen haus vnd an die wag komme vnd kains ungewegen hinweg lassen fueren, es seye dann werschafft vnd habe das gewicht, auch keyn eysen so uff den wägen oder sonst khombt nit hinweg laßen es seye dann alles zu einem bogen hinein vnd zue dem andern wider hin-

aus gewegen vnd welches zue leicht vnd nicht werschafft, daß soll er dem obmann des ysenbundts anzeigen.

Zum andern: Sollest du einem jeden hamerschmidt maister das eysen so er das jar machen ist, getrewlich in schrift nemmen vnd uffzeichnen damit du einen jeden um das söinig khendest vnd wißest rechnung zu tuen.

Zum dritten: Sollt du von einem jeden maister alle fronfasten ein ℔ stebler hauß- oder waggeldt vnd zue weihnachten einen gulden inziehen.

Zum vierdten: Sollt du auch kein gelt von einichem Kauffman uff eysen nemen oder für dich selber eysen uff merschatz feyl haben vnd mit demselben uff den markt faren oder sonst allhie verkauffen, sonder so ein kouffman kombt, den in das eysen haus fueren vnd das eysen gar lassen besehen vnd welches dan dem käuffer gefellig, soll er denselben zue dem, deß das eysen ist, weysen vnd nit einen mer dann den andern fürdern, alles getrewlich vnd „ungeverlich."

Beilage VI.

Spezifikation der vom Eisen- oder Hammerbund am Oberrhein seit 1596 bis 1743 produzierten Masseln.

(*Aus den Jahresrechnungen der Herrschaft Rheinfelden.*)

Jahr	Masseln					
1596	1255	zu	Laufenburg,	Säckingen,	Murg,	Wehr.
1597	—	„	„	„	„	„
1598	1468	„	„	„	„	„
1599	1563	„	„	„	„	„
1600	—	„	„	„	„	„
1601	1200	„	„	„	„	„
1602	1677	„	„	„	„	„
1603	1495	„	„	„	„	„
1604	1132	„	„	„	„	„
1605	1261	„	„	„	„	„
1606/7	—	„	„	„	„	„
1608	1711	„	„	„	„	„
1609	1873	„	„	„	„	„
1610	1443	„	„	„	„	„
1611	1459	„	„	„	„	„
1612	1254	„	„	„	„	„
1613	—	„	„	„	„	„
Übertrag	18,791					

Jahr	Masseln					
	18,791	Übertrag				
1614	1338	zu	Laufenburg,	Säckingen,	Murg,	Wehr.
1615	1205	„	„	„	„	„
1616	—	„	„	„	„	„
1617	1614	„	„	„	„	„
1618/20	—	„	„	„	„	„
1621	1569	„	„	„	„	„
1622	—	„	„	„	„	„
1623	802	„	„	„	„	„
1624	—	„	„	„	„	„
1625	1198	„	„	„	„	„
1626	1282	„	„	„	„	„
1627	1136	„	„	„	„	„
1628/46	—	„	„	„	„	„
1647	798	„	„	„	„	„
1648/52	—	„	„	„	„	„
1653	1193	„	„	„	„	„
1654	1206	„	„	„	„	„
1655	—	„	„	„	„	„
1656	1339	„	„	„	„	„
1657	1326	„	„	„	„	„
1658	—	„	„	„	„	„
1659	1559	„	„	„	„	„
1660	—	„	„	„	„	„
1661	1239	„	„	„	„	„
1662	1317	„	„	„	„	„
1663	1599	„	„	„	„	„
1664/65	—	„	„	„	„	„
1666	1616	„	„	„	„	„
1667/69	—	„	„	„	„	„
1670	1641	„	„	„	„	„
1671	1348	„	„	„	„	„
1672	—	„	„	„	„	„
1673	1283	„	„	„	„	„
1674	1343	„	„	„	„	„
1675	—	„	„	„	„	„
1676	910	„	„	„	„	„
1677/79	—	„	„	„	„	„
1680	609	„	„	„	„	„
1681/84	—	„	„	„	„	„
1685	700	zn	Laufenburg,	Säckingen,	Murg.	
1686	854	„	„	„	„	
Übertrag	33,817					

Jahr	Masseln	
	33,817	Übertrag
1687	798	zu Laufenburg, Säckingen, Murg.
1688	—	,, ,, ,, ,,
1689	494	,, ,, ,, ,,
1690	459	,, ,, ,, ,,
1691	515	,, ,, ,, ,,
1692	563	,, ,, ,, ,,
1693/94	—	,, ,, ,, ,,
1695	609	,, ,, ,, ,,
1696/1704	—	,, ,, ,, ,,
1705	538	,, ,, ,, ,,
1706	525	,, ,, ,, ,,
1707	600	,, ,, ,, ,,
1708	492	,, ,, ,, ,,
1709	475	,, ,, ,, ,,
1710	409	,, ,, ,, ,,
1711	328	,, ,, ,, ,,
1712	258	,, ,, ,, ,,
1713/16	—	,, ,, ,, ,,
1717	268	,, ,, ,, ,,
1718	246	,, ,, ,, ,,
1719	186	,, ,, ,, ,,
1729	152	,, ,, ,, ,,
1721	149	,, ,, ,, ,,
1722	230	,, ,, ,, ,,
1723	141	,, ,, ,, ,,
1724	150	,, ,, ,, ,,
1725	180	,, ,, ,, ,,
1726	214	,, ,, ,, ,,
1727	199	,, ,, ,, ,,
1728	204	,, ,, ,, ,,
1720	171	,, ,, ,, ,,
1730	127	,, ,, ,, ,,
1731	126	zu Laufenburg, Murg.
1732	111	,, ,,
1733	105	,, ,, Murg.
1734	106	,, ,, ,,
1735	123	,, ,, ,,
1736	119	,, ,, ,,
1737	72	,, ,, ,,
1738	61	,, Laufenburg, Murg, Säckingen.
Übertrag	61,418	

Jahr	Masseln	
	61,418	
1739	71	„ Laufenburg, Murg.
1740	56	„ Laufenburg, Murg, Säckingen
1741	44	„ Laufenburg 31, Murg 13
1742	42	„ „ 27, „ 15
1743	17	„ Laufenburg.
	61,648	

Beilage VII.

Spezifikation der für Rechnung des Eisen- oder Hammerbundes seit 1684—1731 auf dem Eisenwerk Wehr produzierten Masseln.

(*Aus einem spezifizierten Auszug aus den Rechnungen des Eisenwerks Wehr vom 12 Juli 1737.*)

Jahr	Masseln	
1684	124	
1685	159	
1686	192	
1687	55	
1688/89	—	wurden keine Masseln geblasen.
1690	90	
1691	134	
1692	126	
1693	—	do.
1694	150	
1695	—	do.
1696	268	
1697	142	
1698/1700	—	do.
1701	60	
1702/20	—	ist das Werk stillgestanden.
1721	150	
1722	35	
1723	—	ist der Ofen versprungen.
1724	$346^{2}/_{3}$	
1725	$330^{5}/_{24}$	
1726	249	
1727	124	
1728	124	
1729	124	
1730	124	
1731	124	
	$3230^{7}/_{8}$	

Beilage VIII.

„Kohl-Messer-Eydt.“

Ihr werden schwöhren einen eydt leiblich zue gott vnd allen heyligen, daß so lang ihr auf gemeiner meistern und bundtsgenossen der hammerschmiden und eüwer belieben kohlmesser verbleiben werden, niemandts weeder zue lieb noch zue leidt, keinerley gefahr noch geferden, weder auß forcht, neidt, haß, miedt und gaben willen, kein kohl messen sollen noch wollen, sonder auch in masen gegenwertiger zuber beschüt, fürderhin in solcher völle, es seyen gleich der hammerschmidt oder der kohlbaur vnder augen, oder nit minder noch mehr euch des messens so vill möglich befleisen, dem hammerschmidt in gegenwärthigkeith und obwisen seiner was ihme gehört und dem kohlbaur, er sie gleich vnder augen oder nit, was jm gebürth geben und zue eignen. Insonderheith aber auch sollen ihr euch in gemelten kohlmessen der vngefochten zubern bey waß gewerben ihr finden möchten, enthalten und müeßigen und alle die gefochtene zue disem werk brauchen, wie nit weniger in dem einziehen und umbschüten deß kohls so vil möglich zue verschonen, damit es nit zertruckht, zerkenirscht und zermahlen werdt, darneben alles anderß thuen, daß getreüwen kohlmessern von rechts wegen zu thuen gebürth und ein jeder gott dem allmächtigen am jüngsten gericht darumb redt und antwort zue geben getrauwet getreüwlich und ohne gefehrte.

Sie sprechen mit aufgehobenen fingern nach folgende wort:

Alles waß mir durch vohrgelesenem buochstaben ist vorgehalten worden, daß hab ich wohl verstanden, hierauf so wil ich schworen, dasselbig wahr, vest zu halten, getreüwlich und ohne alle gefehrte, darzue mir gott helf und die lieben heyligen.

(*Grosh. Bad. General-Landesarchiv. Akten der Bergwerke Wehr und Albbrugg resp. des Eisenbundes.*)

Beilage IX.

Ordnung der Hammerschmidt-Stube zu Laufenburg.

(*Grosh. Bad. General-Landesarchiv. Akten der Bergwerke Wehr und Albbrugg resp. des Eisenbundes.*)

Wür der Vndervogt, Burgermeister und Rath der Stath Lauffenberg bekhännen und thuendt kundt aller manniglichen mit disem brieff, das auf heuth dato vor vnß in offenem Rath erschinen sindt die ehrsambe Adam Meyer, Fridli Zürny und Fridrich Bachmann, alle drey burger und von einen löbl. gesellschaft der Schmiden-Stuben allhie verordnete meister, gewalt- und befelchshaber, und

haben vnß fürgebracht: demnach jr löbl. alt- und vorforderen von meisteren und gesellen vngezwiflet nit ohn müche, arbeit und vncosten sich beflissen, domit sie vnder ihnen und gemeiner gesellschaft allen friden, freundtschafft und einigkeit gepflanzet, auch guette ordtnung vnder ihnen angerichtet, wie dann derselbigen noch eine vorhanden, so aber doch ohne schrift dermaßen abgangen vnd verblichen, dz die gar nit mehr zu lesen, vnd weniger zu ersehen, dardurch dan sich ein zeithero, weil sie solcher ordtnung in mangel, vill zanckh, irrung, zweytracht und vneinigkeit erhebt. Damit und aber solchem mangel fürkomme, auch alle guette policey, stattuten und ordtnungen, wie von altem hero gehalten, guetter fridt, freundschaft und einigkeit widerumb geöffnet und maniglich, er seye gesell oder nit, so auf solche stuben wandren und die brauchen wurdte, sonderlich aber die jederzeit verordnete und gesezte meister wissen mögen, welcher maßen und wie sye sich gegen denjenigen, so etwas vnzuchts oder anderst der stuben und diser ordtnung zuwider handle, abstraffen sollen und durchaus gleichheit gehalten und sich der vnwissenheit niemandt zu entschuldtigen haben, so were in namen und aus befelch gemeiner herren und stubengesellen, ihr hochdienstlich und fleissig bitten, wir wöllen ihnen von neuer ordtnung und maaß, was sie sich zu verhalten, von neüwen ordnen, und damit sie sich jetz und in künfftigen zu gebrauchen schriftlichen mitheilen, wan dan wir zu demjenigen, so zu auferbauung und pflantzung guetter bollicey, damit alle vnordtnung abgestelt, guette zucht, erbarkeit auch fridt und einigkeit erhalten, oberkeit wegen zu verhelfen nit minder geneigt dem schuldtig, so haben wür jne solche ordnung von neüwen auff das nit wüebishero alle vnordtnung bey ihnen nit erwachse widerumb aufgericht gesezt und geordtnet. Sezen vnd ordtnen, meinen vnd wöllen auch, das hinfüro und künfftiger zeit ab demselbigen alles fleißig vnd ernstes gehorsamblichen gehalten, deren gelebt und nachkommen, auch diejenige so in einem puncten oder articul diese ordtnung verbrechen mit ganzem ernst ohn nachläßlichen abgestraft und hierinnen gänzlichen niemandt verschont werden. Dan wo sie jemandt darwider freuenlich erzeigt, wollen auch wür neben gemeinen meistern und stubengesellen vnser straff gegen den Vebertretteren vnd vngehorsamen vorbehalten haben.

Namblich und zum ersten, weil alterhero in üblichen gebrauch gewest, das welcher in dise gesellschafft kombt vnd von der gemeinen gesellschaft angenohmen vnd solche hiemit geerbt hat, der soll der gesellschafft geben zehen schilling stebler und ein disch thuech, welcher aber solche gesellschaft kauffen will und nit ererbt hat, der soll auch als paar erlegen ein pfundt stebler vnd ein

dischtuech, aber dieweill ein solches nit erlegt, soll er kein gerechtigkeit als andere gesellen haben.

Zum anderen indem auch von alter hero gepräuchig gewesen, das alle jahr auf St. Johannes des täuffers tag drey neüwe meister verordtnet, darunter die zwey von den hammerschmidten und gewerben und der dryt von gemeinen gesellen sein solle, darbey lassen wir es auch bliben. Die selbe erwelte meister sollen als dan nach ihrem besten vermögen der gesellschafft nutz fürderen, schaden wenden, auch auff die fest- und jahrestäg, wie von alter hero gebräuchig, essen vnd trinckhen, müglichsts fleises zu ehr und nützes der gesellschafft einkauffen und denjenigen, so die mahlzeit bei ihnen einnemmen vmb gebührente Ürthen darstellen; darzue sollen auch sye die stuben hitzen zum treuwlichsten einzeichen und alle jahr, wan neüwe meistern geordtnet, die alten denselbigen ausrechte und ehrbare rechnung vmb alles einnemmen und ausgeben thuen, auch den neüwen meistern keine exstantz noch schuldten, so unter ihnen verlauffen, ausstechen sondern sie dieselbige einzeichen vnd den neüwen überliferen.

Zum dritten weill auch von alterhero die neüwen und alten stubenmeister gewalt gehabt alle ihre auf Johannis einen stubenknecht auf- und anzunemmen, lassen wür es auch darbey verbleiben, doch dz solcher neuwe angenommene stubenknecht den meistern gelobe, der stuben- und gemeiner gesellschaft nutzen zu fürderen, ihr silber geschirr, haußräth und anderes, was ihme von ihnen übergeben würdtet zum trewlichsten zu versorgen und in ehren zu haben, auch den stubenmeistern und stubengesellen jederzeit gehorsamb seyn und was ihme von ihnen befohlen zum fleissigsten zu verrichten, auch an Jahrstägen gemeine gesellschaft lassen kockhen, desgleichen alle sonn- und feyertäg oder sonst wan gemeine gesellschaft oder andere ein abentrunckh mit einanderen thuen wöllen, sie fragen, wo er weyn und broth hollen, wo sie ihne alsdan heissen, dasselbig thuen und sobaldt er weyn und broth bringt, das einen meister oder würth und da deren keiner vorhanden, einen gesellen anzeigen und aufmachen lassen und wan dan also die Ürthen gemacht und erlegt gleich gestrackhs den würth und becken bezahlen und nit wie bishero beschechen anstehen lassen, desgleichen, wan auch an jahrestägen alda die meister die Ürthen innemmen und ihme das gelt die würth und beckhen und andere abzuzahlen gegeben, das selbig ohne verzug denjenigen, so es gehörig veberliefferen. Zu dem wan ihme auch von den stubenmeisteren befohlen wirdt ein pot umbzusagen, wie auch die schänkhinen soll er bey seiner pflicht solches ohne verzug zu thuen schuldtig sein.

Zum vierten, wann aber ein gesell dem also von dem stubenknecht das pot verkündet vngehorsam außbliben thete und nit erschine, der verbessert ein schilling vnnachlessig erbringe dann für das ihne schürmen möge.

Zum fünften, weil bishero gebräuchig, das wan einem stubengesellen ein ehelich kindt worden, wan ihme auf gelegene zeit zu seinen freuden und ehren auf dieser gesellschaft ein schenckhin gehalten, so sollen nun hinführo, wan sie solchen sachen zu tragen und dem stubenknecht von den meistern befohlen wirdt, solche schenckh vmbzusagen, soll er das fleissig verrichten vnd sollen zu solchen schenckhin die meister alwegen zuem ymismahl ohne erhebliche vrsachen nit außbleiben, damit sye wein nnd brodt durch den stubenknecht zutragen lassen; dan welcher meister zu solcher schenckhin nit erscheint der soll besseren einen schilling.

Zum 6. so soll auch auf alle sonn- und feyrtäg vnd fasttäg, wann man ein wirt wie von alterhero auf diser gesellschaft haben solle, der stubenknecht nach lauth der tafelen demjenigen so die wirthschafft zu hauß sagen; welchem dann als wirth zu seinem hauß angezeigt wirt, der soll vngefährlich vmb ein vhren auf der stuben erscheinen und da gesellen oder andere burger so ein abenürthte begeren vorhanden, ihnen wein vnd brodt hollen und auch volgendt die ürthe machen; welcher aber, so ihme angezeigt wirdt, nicht erscheint, der verbessert ohne gnadt ein schilling, er habe dann genugsambe vrsachen.

Zum 7., da es sich auch begebe, das jemandt mit dem andren, es were spillend oder sonsten sachen wegen vneins, irrig oder spennig wurdte oder sein wolte vnd ihnen von den meisteren oder gesellen stillschweigen vnd fridt zu halten geboten wurde, aber nit frid halten, stillschweigen wolten oder einander schlagen theten, der verbessert gemeiner gesellschaft ohne gnadt zween schilling; wo auch durch ihre Vefruhr der gesellschafft etwas verbrochen oder verwüest, sollen sye das zu bezahlen schuldig vnd verbunden sein und nichts destoweniger vnser obrigkeitliche straff vorbehalten sein.

Zum 8. dieweil auch das gotteslästeren oder vnzimliches schweres gebraucht und darfür abgewarnet vnd davon nicht ablassen wolte, der verbessert der gesellschaft ohne gnadt zween schilling, und der obrigkeit vnser straff vnnachleßlich vorbehalten.

Item zum 9. wan auch jemandt wer da gleich were, ein vnzucht, es were mit losung eines koppen oder andere dergleichen vngebührlichen sachen begienge, der verbessert ohne gnadt ein schilling.

Zum 10. welcher auch, er seye gesell oder nit, den andern freuenlich und in Zorns wegs heist liegen oder vnwahr sagen, der verbessert ohne gnadt ein schilling.

Zum 11. wan auch einer ein kartenspihl oder wirffell freuenlicher weiß hinter die thürr oder zum fenster hinauß wirfft, oder auch ein kartenspihl mit ihme hinweg tragt, der bessert ein schilling und soll nit destoweniger schuldtig und verbunden sein solch kartenspihl oder wirffell zu bezahlen.

Item zum 12. indem bishero etliche so auf dieser stuben ein abentrunckh gethan, etwann heimgezogen, ihr yrthen ausgeschlagen, dardurch dan würth und beckhen nit bezalt werden mögen, so sezen wür dz nun hinführo ein jeder sein yrthen auf diser stuben gleich gestrachs bezahlen soll, dan weder die meister noch stubenknecht keinen zu warthen schuldig sein sollen, sie thüens dan guettes eiges willens.

Letzlichen. dieweil jetz lange zeit hero von gemeinen gesellen grosse klag und geschrey fürkommeu, dz ihren etlich gewirb und hemmer alhie kauft vnd ohne alles mittel in die gesellschafft, wie alterhero gebräuchig, gehörig, weil sie die hämmer gehabt, in der gesellschaft gewest, volgent aber wan sie solche wider verkauft oder vertauscht, sich der gesellschaft enteyssert, deren nichts beladen, noch vill weniger ihre schuldtige gebühr denen meisteren und gesellschaft erstatten und abrichten wöllen, durch welchen vngehorsame dann ein große Mißordtnung, zwitracht und Vneinigkeit vnder gemeiner gesellschaft enstanden, dem allem aber fürhin fürzukommen, so ordnen und wöllen wür das nun hinfüro ein jeder so einmahl ein gewerb gehabt oder verkauft, auch fürohin erkauffen oder ertauschen würdet, ohne alles mittel in diese gesellschaft gehörig darin sein und die wie andere erkauffen auch alle gebürendte sachen derselben erstatten und leisten soll und ob auch schon gleich ietz oder künftiger zeit einer wer der under bürger alhie were sein gewerb oder hammer den er hieuor gehabt wider verkauffen, vertauschen oder in ander werg verendren thette, der soll darumb solche gesellschaft nit aufgeben noch sich deren gehorsambe entziehen, sonder nichts destoweniger als wan er solchen hammer oder gewerb noch unter handen, einer gesellschaft alles dasjenige zu halten, zu leisten und zu gehorsamen schuldtig sein, und soll ihme deßwegen überall nichts entschuldtigen noch schirmen, sondern diser vnser ordtnung wie andre gesellen zu geloben schuldtig sein, es were dann einer der solcher gesellchaft etwan andre Vrsachen nit vrhig sein möchte und ihne gemeine gesellschaft oder gesellen nit haben wolten.

Den 27. Jenner 1667:
abgeschriben durch mich Jacob Truttwiller
Lauffenberg.